

Statuten des Vereins "DIE SAMMLEREI"

Art. 1

Unter dem Namen "DIE SAMMLEREI" besteht ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch neutraler Verein mit Sitz in Basel, nach Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB). Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Verwertung, insbesondere die Konservierung von Früchten und Gemüse, die nicht auf den Markt gelangen und daher weggeworfen würden. Der Verein bietet Beschäftigungsmöglichkeiten an insbesondere für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung und für Menschen, die den Zweck des Vereins unterstützen. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen „Arbeitsintegration“ und „No-Food-Waste“. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Art. 4

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Der Austritt ist jederzeit möglich. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 6

Die Ausschliessung eines Vereinsmitglieds bedarf 2/3 der abgegebenen Stimmen einer Vereinsversammlung.

Art. 7

Die finanziellen Mittel des Vereins kommen aus Mitgliederbeiträgen, Stiftungsbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Schenkungen und anderen Zuwendungen sowie selbst erwirtschafteten Einnahmen.

Art. 8

Die Organe des Vereins sind
die Vereinsversammlung
der Vorstand
der/die Revisor_in

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Einladungen per Email sind gültig.

Die Vereinsversammlung

Wählt das Präsidium, die Kassenführung, die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisor_in.

Genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget.

Entlastet den Vorstand.

Setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Beschliesst über Ausschluss von Mitgliedern.

Beschliesst über Statutenänderungen und alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung eingereicht worden sind.
Beschliesst über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung erfolgt überdies, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks verlangt.

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 10

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Art. 11

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten_in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 13

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Vereinsversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder getätigt werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Mai 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, 23. Mai 2017



Der Präsident: Daniel Grollimund



Der Protokollführer: Titus Villiger